

Dekontaminations - bescheinigung



Bitte füllen Sie diese Dekontaminationsbescheinigung sorgfältig aus und bringen Sie diese **sichtbar** und vor Nässe geschützt **an der Außenseite Ihrer Sendung** an, bevor Sie diese an uns senden. Eine weitere Kopie dieses Dokuments senden Sie uns bitte per E-Mail an **service@bohne-pumpen.de**. **Bitte beachten Sie, dass Ihre Sendung nicht angenommen werden kann, wenn diese Bescheinigung fehlt oder lückenhaft ist.**

Ihre Kontaktdaten / Pumpenbetreiber:

Firma :
Straße :
PLZ : Ort :
Kontaktperson : Abteilung :
Funktion : Telefon :
E-Mail :

Beschreibung des Aggregates:

Hersteller : Typ :
Artikel-Nr. : Serien-Nr. :

Geförderte Medien: **

Chemische
Beschreibung :
Handelsname :
Eigenschaften :
pH – Wert :

Durchgeführte Reinigung:

Wurde das Aggregat entleert? Ja
Wurde das Aggregat gereinigt und gespült? Ja

Reinigungsverfahren zur Entfernung von Rückständen:
.....

Dekontaminations - bescheinigung



Eine Instandsetzung/Öffnung des Aggregates ist nur bei entleerten/gereinigten Aggregaten möglich! Daher werden Pumpen, die mit brennbaren, explosiven, toxischen, mikrobiologischen, radioaktiven oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung gekommen sind, nur mit Nachweis einer vorschriftsmäßigen Dekontaminationsbescheinigung angenommen.

Verbindliche Erklärung: *

Hiermit bestätige ich, dass die Angaben in dieser Erklärung korrekt und ausreichend sind, um das Kontaminationsrisiko zu beurteilen.

Ort / Datum

Druckbuchstaben (Autorisierte Fachkraft)

Unterschrift (Autorisierte Fachkraft) und ggf. Stempel

* Diese darf nur von **autorisiertem Fachpersonal des Betreibers** ausgefüllt und verifiziert werden. Reparatur/Wartung/Recycling wird nur durchgeführt, wenn eine vollständige Erklärung vorliegt – andernfalls kann die Sendung zurückgewiesen werden. Für jedes Aggregat ist eine separate Erklärung abzugeben.

** **Besondere Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitsdatenblatt)**, die im Umgang mit dem Förder- bzw. Reinigungsmedium zu beachten sind, müssen der Lieferung beigelegt und eindeutig gekennzeichnet sein. **Gemäß den gesetzlichen Anforderungen (WHG, GefStoffV, GGVSE, GGBefG, etc.) hat der Betreiber/Auftraggeber für die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Gefahrstoffen Sorge zu tragen** und muss daher sicherstellen, dass der Zustand der Sendung und der Verpackung den entsprechenden Vorschriften/Gesetzen entspricht. Das beauftragte Transportunternehmen und deren Erfüllungsgehilfen sind über das Gefährdungspotential aufzuklären. Die Lieferung ist vorschriftsmäßig zu kennzeichnen.